

Ämliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile ober deren Raum 15 Pfg., Reklameweile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 35. In Ems: Röhrenstraße 35.	Druck und Verlag von O. Chr. Sommer, Ems und Diez.
--	---	---

Nr. 303

Diez, Freitag den 29. Dezember 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Betr. Zuckerverkauf.

Gegen jeden Nummerabschnitt 3 der Zuckerkarte des Unterlahnkreises binnen in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1917 in den Kolonialwarengeschäften

750 Gramm Zucker oder Karbis

entnommen werden. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Diez, den 28. Dezember 1916.

Kreiszuckerstelle.

J.-Nr. 3281 G.

Diez, den 27. Dezember 1916.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer u. der Kriegssteuern.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes werden hiermit:

- alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mark und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 Mark erhöht hat;
- alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11 000 Mark erhöht hat,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis 15. Februar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Audere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflchtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsfokal des Unterzeichneten und bei den Gemeindebehörden in Diez, Bad Ems, Nassau kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Dienststunden von 8—12 Uhr vormittags, Bahnhofsstraße 21 in Diez zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 Prozent bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

Enderstadt.

III 6 23714/7196.

Frankfurt a. M., den 15. Dezember 1916.

Betr. Modestblätter des feindlichen Auslandes.

Die Verordnung vom 19. 6. 1916, betr. Verbot der Einfuhr und des Vertriebes von Modestblättern des feindlichen Auslandes — I 6 Br. III 6 Nr. 2431/3323 — wird hiermit wieder aufgehoben.

Stellv. Generalkommando
XVIII. Armeekorps.

Der stellv. kommandierende General
Niedel,
Generallieutenant.

Öffentliche Bekanntmachung.**Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.**

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Unterlahn aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in den Dienststunden von 8—12 Uhr vormittags, hier, Bahnhofstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 2, entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Veräußerung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Veräußerung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuerklärungen werden von heute ab außer in meinen Geschäftsräumen auch auf den Bürgermeisterämtern in Diez, Bad Ems, Nassau, Rahen-Erbogen, Singhofen, Hahnstätten und Holzappel auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Wird die Angabe zu Protokoll vorgezogen, so empfiehlt es sich, vorher die erforderlichen Zahlenunterlagen und Berechnungen auf besonderem Bogen zusammenzustellen und diese Zusammenstellung und die Belege dazu mitzubringen. Aber auch im Falle einer selbstgefertigten Erklärung wird zur Ver-

meidung von Rückfragen dringend empfohlen, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür im Formular bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder auf einer besonderen Anlage mitzutellen.

Den Steuerpflichtigen wird empfohlen, Einnahmeposten irgendwelcher Art, die ihrer Ansicht nach steuerfrei sind, oder deren Steuerfreiheit ihnen zweifelhaft erscheint, auf Seite 4 der Steuererklärung oder auf einer besonderen Anlage zu derselben mitzutellen, damit die Steuerpflicht hier nachgeprüft werden kann und etwaige Folgen aus § 72 des Einkommensteuergesetzes vermieden werden.

Alle Schreiben sind zu richten:

An den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu Diez.

Durch Zufügung meines Namens können Verzögerungen und dadurch Fristversäumnis eintreten.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Die Herren Bürgermeister der Städte und Landgemeinden, wo Steuerpflichtige wohnen, die bereits für das Steuerjahr 1916 mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt waren, werden ersucht, die in dem heutigen Kreisblatte abgedruckte öffentliche Bekanntmachung, betreffend Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung mindestens zweimal in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern oder durch die Schelle in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und zwar erstmalig nach der Veröffentlichung im Kreisblatt, und alsdann am 2. Januar 1917. Im Falle Sie außerdem einen öffentlichen Aushang der Bekanntmachung für zweckmäßig erachten, ist er bis einschließlich den 20. Januar 1917 zu veranlassen. (§ 25 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906.)

Für alle hierbei in Betracht kommenden Steuerpflichtigen wird Ihnen je ein Stück der öffentlichen Bekanntmachung, dem je ein Formular zur Steuererklärung und Vermögensanzeige beiliegt, von Amtswegen zugehen. Ich erlaube Sie, diese Schriftstücke gleich nach Empfang dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter — Art. 32, 4 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906 — aushändigen zu lassen. Einer Bescheinigung der erfolgten Aushändigung bedarf es nicht. Nur die Formulare von dauernd Bezogenen sind hierher zurückzureichen, alle anderen sind in jedem Falle zuzustellen.

Den in der öffentlichen Bekanntmachung besonders aufgeführten Bürgermeistern geht außerdem ein angemessener Bestand an Formularen zu Steuerklärungen zu. Diese Formulare sind jedem Kreiseingesessenen ohne Rücksicht darauf, in welchem Orte er wohnt, auf Verlangen kostenlos zu verabfolgen. Wenn der Vorrat vor dem 20. Januar 1917 vergriffen sein sollte, so ist eine Nachbestellung hierher rechtzeitig einzureichen. Etwaiger Restbestand ist mit nach Ablauf der Abgabefrist wieder zurückzusenden.

Die Steuer-Erklärungen sind von den betreffenden Steuerpflichtigen unmittelbar „An den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission zu Diez a. d. L. (Kreishaus),“ also ohne Ihre Vermittlung, abzusenden.

**Der Vorsitzende.
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

Frankfurt a. M., den 14. Dezember 1916.

Ausführungsbestimmungen zur Einführung der Arbeits-Ausweis-karten für Heeresnäharbeiten

(Erlaß des stellv. Gen. Kdoz. v. 4. 12. 16. IVa No. 22250)

§ 1.

Wer an den Heeresnäharbeiten als Zwischenmeister, Hausgewerbetreibender, als Werkstätten- oder auch als Heimarbeiter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein will, muß sich von der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes eine Arbeits-Ausweis-karte ausstellen lassen.

Die Arbeits-Ausweis-karte ist dem Antragsteller in zwei Ausfertigungen (die eine auf Vordruck A und die andere auf Vordruck B) auszuhändigen.

§ 2.

Ueber die ausgestellten Ausweis-karten hat die Gemeindebehörde eine alphabetisch geordnete Liste nach folgendem Muster zu führen:

Order No.	Antragsteller				Datum der Aus- fertigung	Bemerkungen
	Nu- und Vorname	Ge- burts- tag	Woh- nung	Arbeitgeber für Heeres- näharbeiten		

Anstelle der Listenführung kann die Gemeindebehörde auch das Kartensystem wählen. Die Karten müssen die gleichen Angaben enthalten, wie die Liste.

§ 3.

Die Ausweis-karten dürfen erst dann ausgestellt werden, nachdem die Durchsicht der Liste oder der Kartothek (§ 2) in jedem einzelnen Fall ergeben hat, daß für den Antragsteller eine Ausweis-karte noch nicht ausgestellt wurde.

Kommt Heimarbeit in Betracht, dann ist darauf zu achten, daß aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nicht mehr als eine Person die Arbeits-Ausweis-karte erhält.

Frauen und Mädchen, die die Heimarbeit nicht schon vor dem Kriege berufsmäßig ausgeübt haben, dürfen nur dann Arbeits-Ausweis-karten erhalten, wenn sie bedürftig sind und wenn die Gemeindebehörde aufgrund gewissenhafter Prüfung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Antragstellerinnen eine andere Arbeit, deren Uebernahme ihnen füglich zugemutet werden darf, nicht finden können.

In Gemeinden, die öffentliche Arbeitsnachweise besitzen, ist diese Prüfung den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu übertragen.

§ 4.

Wechseln Inhaber von Arbeits-Ausweis-karten ihren Wohnsitz, so hat die Gemeindebehörde des aufgegebenen Wohnsitzes der Ausfertigungsstelle des neuen Wohnsitzes einen Auszug aus der alphabetischen Liste oder eine Abschrift der betreffenden Kontrollkarte (§ 2) zuzustellen.

Die Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes überträgt den Auszug in ihre Liste über ausgefertigte Ausweis-karten oder reiht die Kartenabschrift in ihre Kartothek ein.

Die Tatsache der in Absatz 1 vorgeschriebenen Meldung hat die Gemeindebehörde des aufgegebenen Wohnsitzes unter Angabe des Datums und des Adressaten in ihrer Liste oder auf der betreffenden Kontrollkarte unter der Rubrik „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.

§ 5.

Als Zwischenmeister, Hausgewerbetreibender, als Werkstätten- oder auch als Heimarbeiter darf ein Unternehmer nur solche Personen unmittelbar oder mittelbar mit Heeres-

näharbeiten beschäftigen, die ihm ihre Arbeits-Ausweis-karte in beiden Ausfertigungen (A und B) übergeben haben.

Die eine Ausfertigung (A) behält der Unternehmer in seinem Verwahr. Er ist verpflichtet, in den hierfür vorgesehenen Spalten, außer seiner Firma, zunächst den Eintritt des Beschäftigten, auch die einzelnen Aufträge nach Datum, Ort und Umfang einzutragen. Den Empfang der einzelnen Arbeitsmengen muß er sich vom Beschäftigten durch eigenhändige Namensunterschrift quittieren lassen.

Die andere Ausfertigung (B) hat der Unternehmer, an vorgeschriebener Stelle mit dem Eintrage seiner Firma und dem Eintrittstage des Beschäftigten versehen, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt an die für ihn in Betracht kommende Verteilungsstelle einzusenden.

Fordert ein Arbeitnehmer seine Arbeits-Ausweis-karte zurück, wozu er jederzeit berechtigt ist, so hat der Unternehmer zunächst von seiner Verteilungsstelle die Ausfertigung B der betreffenden Karte einzufordern und diese, zusammen mit der in seinem Verwahr befindlichen Ausfertigung A, dem Inhaber wieder zuzustellen. Vorher ist noch in beide Ausfertigungen der Tag des Austrittes einzutragen.

Sobald sich die Ausweis-karte nicht mehr im Verwahr des Unternehmers befindet, darf er ihren Inhaber nicht mehr beschäftigen.

§ 6.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, hat sofortigen Ausschluß von den Heeresnäharbeiten, nach den Umständen des einzelnen Falls auch zivil- und strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.

Stellvertretendes Generalkommando. XVIII. Armeekorps.

I. 11 525.

Diez, den 20. Dezember 1916.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister werden im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. d. Mts., I. 11 211, Kreisblatt Nr. 287, mit der genauen Durchführung der Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Kammermann

M. 11 264.

Diez, den 23. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 19. September 1916 ist bestimmt worden, daß das für die Angehörigen der im Kampfe um die Verteidigung des Vaterlandes gefallenen Krieger des preussischen Heeres bestimmte Gedenkblatt, auch den Angehörigen solcher nicht zur kämpfenden Truppe gehörenden Kriegsteilnehmer verliehen werden soll, die infolge von Kriegsverwundung den Tod gefunden haben oder an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach Friedensschluß gestorben sind.

Die hiernach den Ersatz-Truppenteilen und den Bezirkskommandos obliegenden Geschäfte übernimmt hinsichtlich der Feldpolizeibeamten, Aufsichtsführer bei den Armierungsarbeiten und der Armierungsarbeitern der für die Heimat zuständige Regierungspräsident. Dieser wird vom Tode der betreffenden Personen seitens der militärischen Dienststellen durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde, bei den Feldpolizeibeamten durch Vermittlung der zuständigen Dienstbehörde, in Kenntnis gesetzt.

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, weise ich Sie an, die bei Ihnen eingehenden diesbezüglichen Mitteilungen der militärischen Dienststellen mir jedesmal umgehend zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Der Königl. Landrat;

Duberstadt.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle über den Ankauf des Hafers auf Grund von Erlaubnisscheinen.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 der Verordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 811) und in Abänderung der Ziffer 6 unserer Bekanntmachung vom 17. November 1916 wird bestimmt:

Für Hafer, der auf Grund von Erlaubnisscheinen freihändig aufgekauft wird, darf bis zu anderweitiger Regelung je nach der Beschaffenheit des Hafers ein den festlichen Höchstpreis um nicht mehr als 30 Mark (statt wie bisher 40 Mark) für die Tonne überschreitender Preis gezahlt werden.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

Reichsfuttermittelstelle.
gez. Dr. Mehnert

Bekanntmachung.

Für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen gingen ein: bei der Sammelstelle Landesbankstelle Nassau 100 Mark von Herrn Direktor Thier, Elisenhütte bei Nassau, und 500 Mark von der Gewerkschaft Käfernburg, Elisenhütte.

Im Interesse unserer armen Kriegshinterbliebenen bittet dringend um weitere Gaben die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Sammelstellen sind, wie schon mehrfach bekannt gegeben:

- die Landesbankstelle Diez,
- die Landesbankstelle Nassau,
- die Landesbankstelle Bad Ems,
- der Vorschußverein und die Kreiskommunalkasse in Diez,
- der Vorschuß- und Kreditverein sowie die Stadtkasse in Bad Ems.

Diez, den 24. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeindevorstände die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegs-Familienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend erstatten. Es ist nur der Gesamtbetrag für Dezember einschließlich der Nachzahlung für November insolge der vom 1. November ab eingetretenen reichsgeseglichen Erhöhung der Mindestsätze, sowie etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon in früheren Monatsberichten angezeigt sind, anzuzeigen.

Sodann ist der Betrag der im Dezember gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, u. zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten ufw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis 1. f. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J.-Nr. II. 13 691. Diez, den 22. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister
Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Die mit Umdruckverfügung vom 22. Dezember 1916, J.-Nr. II. 13 691, geforderte Anzeige über die im Monat Dezember 1916 erteilten Zeugnisse über Stoffe zur

Oberkleidung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt bis spätestens zum 3. Januar 1917 einzureichen. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der angeordnete Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Anzeigen.

Versteuerung der Pacht- und Mietverträge sowie der Automaten und Musikwerke.

A. Im Monat Januar 1917 sind zu versteuern:

1. sämtliche nach Tarifstelle 481 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 stempelpflichtigen Pacht- und Mietverträge (auch nur mündlich abgeschlossene sowie die After-Pacht- und Mietverträge), welche im Kalenderjahre 1916 in Geltung gewesen sind;
2. die nach Tarifstelle 11 a des genannten Gesetzes steuerpflichtigen Automaten und mechanischen Musikwerke.

B. Die Besteuerung hat zu erfolgen:

- zu 1: durch die dem Verpächter oder Vermieter obliegende Einreichung eines Pacht- und Mietverzeichnisses und Einzahlung der Steuer bei den Zollstellen oder Stempelverteilern, welche auch die Formulare zu den Verzeichnissen unentgeltlich verabsorgen;
- zu 2: durch Anmeldung des Automaten oder Musikwerkes seitens des Eigentümers oder Ausleihers bei der zuständigen Zollstelle.

C. Nicht oder nicht rechtzeitig bewirkte Besteuerung zieht Bestrafung nach sich.

Wegen des voraussichtlichen Andranges bei den Zollstellen wird die alsbaldige Besteuerung empfohlen.

Oberlahnstein, den 27. Dezember 1916.

Königliches Hauptzollamt.

Fleisch-Verkauf.

Der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren findet in den Metzgerläden von Karl Gros, Friedr. Schuster und Ph. Schuster am nächsten Samstag, vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr statt.

Jeder Empfangsberechtigte kann sich den Lieferanten, soweit es sich mit der Fleischverteilung vereinbaren läßt, selbst wählen. Die Verkaufsstunden werden wie folgt festgesetzt:

von 8—9 Uhr an die Inh. der Fleischart. von	1—300
" 9—10 " " " " " " "	301—600
" 10—11 " " " " " " "	601—900
" 11—12 " " " " " " "	901—1200
" 2—3 " " " " " " "	1201—1500
" 3—4 " " " " " " "	1501—1800
" 4—5 " " " " " " "	1801—Ende

Die Zeiteinteilung ist genau einzuhalten. Einwohner, die in einer anderen Verkaufszeit als in der für sie bestimmten erscheinen, werden unnachlässig zurückgewiesen.

Freiendiez, den 28. Dezember 1916.

Der Bürgermeister: Rüngler.

Altes Silber

und alte Gegenstände
läuft

J. Bernstein & Söhne, Gmb.

Säbner, bedsfähiger

Eber

zu verkaufen bei [1368]
Marshall, Marktstr. 2, Gmb.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.